

Betriebsordnung Hallenbad



Sek 1 March Siebnen

Betriebsordnung Hallenbad

Sek 1 March Siebnen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Definition

Art. 1

¹ Der Betreiber des Hallenbades ist der Bezirk March.

Zweck

Art. 2

¹ Die Betriebsordnung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit im Hallenbad. Sie ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte anerkennt der Gast diese Bestimmungen sowie die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Benützungsregeln.

II. BENÜTZUNG

Benützung

Art. 3

¹ Das Schwimmbad steht vorrangig der Schule für den Schwimmunterricht zur Verfügung.

² Nichtschwimmer und vorschulpflichtige Kinder müssen von Erwachsenen begleitet und betreut sein.

³ Für private Anlässe steht das Hallenbad nicht zur Verfügung. Ausnahmen bilden gesundheitsfördernde Kurse (wie z.B. Aqua Fit).

Öffnungszeiten

Art. 4

¹ Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit:

- Dienstag 19.00 - 21.00 Uhr (Erwachsene; ab 18. Altersjahr)
- Mittwoch 13.30 - 15.30 Uhr (Erwachsene und Jugendliche)
- Donnerstag 19.00 - 21.00 Uhr (Erwachsene; ab 18. Altersjahr)

Von Juni bis September bleibt das Hallenbad am Mittwochnachmittag geschlossen.

² Öffnungszeiten für Lehrpersonen der Sek 1 March (gemäss Stundenplan):

- Montag 12.00 - 13.15 Uhr
- Dienstag 12.00 - 13.15 Uhr
- Mittwoch 12.00 - 13.15 Uhr
- Donnerstag 12.00 - 13.15 Uhr
- Freitag 12.00 - 13.15 Uhr

³ Während den Schulferien, Feiertagen, Brückentagen und an Wochenenden bleibt das Hallenbad für alle Benutzer geschlossen.

Betriebsschluss

Art. 5

¹ 30 Minuten vor Betriebsschluss werden keine Badegäste mehr eingelassen. Das Schwimmbecken und die Schwimmhalle sind 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen. Das Hallenbad wird eine halbe Stunde später geschlossen.

III. Tarife

Gebühren

Art. 6

¹ Die Gebühren für die Benützung des Hallenbades sind im Anhang I geregelt.

² Als Erwachsene gelten Personen ab dem 18. Altersjahr.

³ Der Eintrittspreis berechtigt zu einer Hallenbadbenützung von maximal zwei Stunden.

IV. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DAS HALLENBAD

Sorgfaltspflichten

Art. 7

¹ Die Benützung hat sich stets nach Art und Eignung der Anlage zu richten. Jedermann ist gehalten, zum Hallenbad Sorge zu tragen, die Anlagen ordnungsgemäss zu benützen und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.

Weisungen

Art. 8

¹ Der Bademeister sorgt für Sicherheit und Ordnung. Seine Anordnungen sind zu befolgen. Wer den Weisungen des Badmeisters oder dessen Stellvertreters zuwiderhandelt, wird aus dem Schwimmbad weggewiesen. Das Eintrittsgeld wird in solchen Fällen nicht zurückerstattet.

Haftung

Art. 9

¹ Für Unfälle im Hallenbad haftet der Bezirk March nur im Rahmen der ihm als Eigentümer zufallenden gesetzlichen Verpflichtungen.

² Für Diebstähle im Hallenbad und in den Garderoben übernimmt der Bezirk March keine Haftung. Die Bewachung der persönlichen Gegenstände ist Sache der Benützer.

³ Die Benützer des Hallenbads haften für die von ihnen verursachten Schäden. Bei Kindern haften deren Eltern oder dessen gesetzliche Vertreter.

Fundgegenstände**Art. 10**

¹ Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben, wo sie vom Eigentümer abgeholt werden können. Fundgegenstände werden 6 Monate lang aufbewahrt.

Verbote**Art. 11**

¹ Verboten ist:

- Rauchen in allen Räumen;
- Essen, Trinken, Kauen von Kaugummi in den Garderoben und in der Schwimmhalle;
- Mitbringen von Audiogeräten;
- Mitbringen von Tieren;
- Rennen in den Garderoben und auf dem Beckenumgang;
- Turnen an den Einstiegleitern;
- Vom Beckenrand in das Becken zu springen;
- Mitbadende unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stossen;
- Quer zu den Bahnen zu schwimmen;
- Ausserhalb des Schulschwimmunterrichtes: Spielen mit Bällen und andern Wurfgeräten;
- Mitbringen von Taschen, Sportsäcken und Liegestühlen in die Schwimmhalle;
- Benützung von Luftmatratzen und anderen grossen aufblasbaren Gegenständen;
- Mitbringen von Flaschen und Gläsern in die Schwimmhalle;
- Fotografieren und Filmen (nur in Ausnahmefällen);
- Versperren der Notausgänge;
- Verwendung von Feuerwerk und Pyrotechnik.

² Kopfsprünge dürfen nur von den Sprungböcken und bei vollgefülltem Becken ausgeführt werden. Bei reduziertem Wasserstand sind die Sprungböcke mit den vorhandenen Sicherheitsketten abzusperrern.

³ Personen mit offenen Wunden, Heftpflastern, Verbänden, Hautausschlägen und ansteckenden Krankheiten dürfen das Hallenbad nicht benützen.

Garderoben**Art. 12**

¹ Die Badegäste müssen sich in den nach Geschlechtern getrennten Garderoben ausziehen und ankleiden. Die Nassräume (WC, Duschen, Schwimmhalle) dürfen nur barfuss und ohne Strassenbekleidung und Schuhen betreten werden. Die Garderobenkästen müssen beim Verlassen der Anlage leer zurückgelassen werden.

² Bei verlorenen Spind-Schlüsseln wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 80.00 erhoben.

Schäden

Art. 13

¹ Jegliche Schäden an Gebäude, festen und mobilen Einrichtungen und Geräten sind dem Hauswart oder der Liegenschaftenverwaltung des Bezirks March unverzüglich zu melden.

VII. PARKIERUNG

Parkierung

Art. 14

¹ Das Parkieren von Fahrzeugen, Mofas und Fahrrädern ist nur auf den dafür bezeichneten Flächen gestattet. In erster Linie stehen die Parkplätze der Schule zur Verfügung.

² Es dürfen keine Fahrzeuge (Fahrräder, Kickboards usw.) in den Eingangsbereich bzw. in die Garderoben genommen werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diverses

Art. 15

¹ Das Hallenbad kann durch die Liegenschaftenverwaltung kurzfristig für Reparaturarbeiten usw. geschlossen werden.

² Die Betriebsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anforderungen angepasst werden.

Inkraftsetzung

Art. 16

¹ Die Betriebsordnung des Hallenbads der Sek 1 March Siebnen wurde vom Bezirksrat March mit Beschluss Nr. 88 vom 5. September 2023 genehmigt und tritt per 1. Oktober 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Betriebsordnung vom 31. Dezember 2004 aufgehoben.

BEZIRK MARCH

Der Bezirksammann:



i.V. Fritz Vogel, Statthalter

Der Landschreiber



Walter Kälin

ANHANG I

Gebühren

Eintrittspreise		
	Einzeleintritt	12er Abonnement
Jugendliche	Fr. 1.50	Fr. 15.00
Erwachsene	Fr. 3.00	Fr. 30.00
Schulklassen (Primarstufen)		
	Fr. 45.00 (pro Lektion, inkl. Reinigungskosten)	
	Einheimische	Auswärtige
Gruppen/Vereine	Fr. 90.00/h (nicht kommerzieller Zweck, inkl. Reinigungskosten)	Fr. 120.00/h (nicht kommerzieller Zweck, inkl. Reinigungskosten)
Gruppen/Vereine	Fr. 150.00/h (kommerzieller Zweck, inkl. Reinigungskosten)	Fr. 180.00/h (kommerzieller Zweck, inkl. Reinigungskosten)